EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

13.9.2007 PE394.003v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 8-10

Entwurf eines Berichts **(PE392.113v03-00)**
Carlos Coelho
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengener Informationssystems (SIS)

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2007)0311 – C6-0216/2007 – 2007/0108(CNS))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 8
Erwägung 7

(7) Die SISNET-Vereinbarung sieht außerdem Netz- und entsprechende Sicherheitsdienste für VISION vor, ein Netz zur Unterstützung der im Zusammenhang mit der Visumerteilung stattfindenden Konsultationsverfahren zwischen den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens**,** ***das*** jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags ***fällt***, da der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur	(7) Die SISNET-Vereinbarung sieht außerdem Netz- und entsprechende Sicherheitsdienste für VISION vor, ein Netz zur Unterstützung der im Zusammenhang mit der Visumerteilung stattfindenden Konsultationsverfahren zwischen den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens***. VISION fällt eigentlich*** nicht in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags, da der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und

Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden, für die Änderungen zuständig ist, die bei VISION im Falle der Migration zu einer anderen Kommunikationsinfrastruktur vorgenommen werden müssen.	praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden, für die Änderungen zuständig ist, die bei VISION im Falle der Migration zu einer anderen Kommunikationsinfrastruktur vorgenommen werden müssen. ***Doch abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 integriert die Kommission zur Erhaltung der Kohärenz und Konsistenz von SIS 1+ VISION in das neue Kommunikationsnetz s-TESTA und nimmt Durchführungsbefugnisse wahr.***

Or. it

Begründung

Mit der ersten Änderung wird der Wortlaut des Kommissionsvorschlags teilweise wiederhergestellt (Streichung von „Im Prinzip"). Was die zweite Änderung betrifft, so erscheint es angebrachter, das Präsens zu verwenden; die vom Berichterstatter verwendete Formulierung mit „sollte" könnte den Eindruck erwecken, dass ein Rechtsakt notwendig ist, um VISION in das neue Kommunikationsnetz s-TESTA zu integrieren und Durchführungsbefugnisse wahrzunehmen.

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Kosten, die den in Absatz 1 erwähnten Stellen durch die Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben entstehen, werden aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert.	2. Die Kosten, die den in Absatz 1 vorgesehenen Stellen durch die Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben entstehen, werden ***gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006,*** aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert.

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat über die Bedingungen der Übertragung, deren festgelegten Anwendungsbereich und die Stellen, denen die Aufgaben übertragen werden.

Or. it

Begründung

Diese Formulierung ist genauer als diejenige, die vom Berichterstatter vorgeschlagen wurde. Bei „Umfang“ handelt es sich um einen generischen Begriff; wenn man hingegen den Begriff „festgelegter Anwendungsbereich" verwendet, wird damit genauer ausgedrückt, welche Zuständigkeiten übertragen werden und wo dabei die Grenzen liegen.